

Verfahrenshinweise zum Pilotverfahren "Umstellung der Mehrfachantragstellung auf das elektronische Verfahren"

Ziel und Zweck der Förderung

Die Nutzung moderner IT-Technologien ist Voraussetzung für einen effektiven Verwaltungsvollzug und erleichtert gleichzeitig den Landwirten das Antragsmanagement. Deshalb verfolgt die bayerische Landwirtschaftsverwaltung das Ziel, die Antragstellung zum Mehrfachantrag (MFA) künftig auf ein elektronisches Antragsverfahren umzustellen. Im Jahr 2011 wird dazu an neun Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) ein Pilotverfahren durchgeführt. Ziel des Pilotvorhabens ist es, dass an den teilnehmenden ÄELF möglichst alle Mehrfachanträge elektronisch über die Internet-Anwendung MFA-Online gestellt werden. Im Rahmen des Pilotverfahrens sollen auch Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden, die eine künftige flächendeckende Umstellung der Antragstellung erleichtern. Da das System bisher nur von einem kleinen Teil der Landwirte genutzt wurde, sind viele Landwirte noch nicht vertraut mit den Anforderungen und der Handhabung des Programms. Die Kapazitäten an den ÄELF reichen nicht aus, um alle Antragsteller der am Pilotprojekt beteiligten ÄELF zu unterstützen und zu beraten. Die externen Dienstleister sollen die ÄELF entlasten und die Landwirte bei der Online-Antragstellung unterstützen. Damit die Dienstleister für die Landwirte eine kostengünstige Betreuungsleistung anbieten können, wird ihnen für die Aufwendungen eine teilweise Kostenerstattung gewährt.

Fördergegenstand

Der Dienstleister unterstützt die Landwirte im Zuständigkeitsbereich der Pilotämter bei der Antragstellung des MFA 2011 im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 16.05.2011 über die Internetanwendung „MFA-Online“ unter www.agrarfoerderung.bayern.de.

Der Dienstleister übernimmt die Unterstützung und Hilfestellung bei der EDV-technischen Erfassung der MFA-Daten, die EDV-technische Prüfung des MFA auf Fehlerfreiheit und das rechtsverbindliche Einreichen des MFA beim zuständigen ÄELF über die Anwendung MFA-Online. Die Unterstützung erfolgt in Form von Gruppenschulungen und Einzelterminen.

Anzahl der zu unterstützenden Landwirte

Um den Dienstleistern eine gewisse Planungssicherheit zu ermöglichen, führt das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) eine unverbindliche

Umfrage durch, aus der hervorgehen soll, welche Landwirte die Unterstützung der Dienstleister grundsätzlich in Anspruch nehmen wollen. Bis spätestens 14.01.2011 werden den zuständigen Dienstleistern die jeweiligen Namen der Antragsteller mitgeteilt, die voraussichtlich das Dienstleistungsangebot annehmen werden und ihren Antrag über die Anwendung MFA-Online einreichen wollen.

Der zuständige Dienstleister teilt dem StMELF bis spätestens 24.01.2011 mit, in welchem Umfang bzw. ob er für alle gemeldeten Landwirte die Unterstützung und Hilfestellungen übernehmen kann. Die Zahl der Landwirte wird auf die verfügbaren Kapazitäten des Auftragnehmers / Dienstleisters beschränkt.

Pflichten des Auftraggebers (StMELF)

Der Auftraggeber erweitert die Anwendung MFA-Online soweit, dass dem Auftragnehmer bis zum 01.03.2011 eine Mandanten-Funktionalität bereitgestellt wird, über die der Auftragnehmer im Auftrag des jeweiligen Antragstellers den MFA über die Anwendung MFA-Online eingeben und absenden kann.

Der Auftraggeber richtet an jedem beteiligten AELF eine Telefon-Hotline für fachliche und technische Fragen zur Internetantragstellung ein. Diese Telefon-Hotline steht dem Auftragnehmer und allen Landwirten während der Öffnungszeiten des AELF im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 16.05.2011 zur Verfügung.

Pflichten des Auftragnehmers (Dienstleister)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich mit der Anwendung MFA-Online vertraut zu machen. Er verpflichtet sich gegenüber den von ihm unterstützten Landwirten, für die ersten 30 Minuten der erbrachten Dienstleistung keine Vergütung zu erheben. Die Vergütung ist mit der Kostenerstattung durch den Auftraggeber abgegolten. Auf die Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern ist der Landwirt hinzuweisen.

Sofern der Auftragnehmer im Auftrag für den Landwirt die EDV-Datenerfassung vornimmt, ist er verpflichtet, sich vorher rechtzeitig eine Vollmacht einzuholen. Er weist die Landwirte auch auf die Telefon-Hotline des für ihn zuständigen AELF hin.

Der Auftragnehmer weist die Landwirte auf die Wahrnehmung des persönlich reservierten Beratungsgesprächs am AELF hin, soweit vom Online-System nach dem Absenden Unstimmigkeiten im Antrag erkannt wurden, noch Unterlagen nachzureichen sind oder noch nicht geklärte Fragen des Landwirts offen sind.

Als Nachweis für die erfolgte Antragstellung druckt der Auftragnehmer die für jeden Landwirt elektronisch generierte Bestätigungsmeldung aus und händigt sie dem Landwirt aus.

Termine

Der Antragszeitraum zum Mehrfachantrag 2011 erstreckt sich vom 01. März bis 16. Mai 2011. Die Einreichung des elektronischen Antrags sollte vor dem Termin erfolgen, den der Landwirt vom zuständigen AELF für eine Beratung von offenen Fragen am AELF erhalten wird. Sollte der Auftragnehmer aus Kapazitätsgründen einzelnen Landwirte nicht unterstützen können, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Erstattung

Der Auftragnehmer erhält für die Teilnahme am Pilotprojekt eine Grundvergütung von 300 € (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit mindestens 10 Landwirte unterstützt werden. Für jeden weiteren unterstützten Landwirt wird eine Erstattung von 20 € (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) gewährt.

Die Anzahl der vom Auftragnehmer unterstützten Landwirte wird wie folgt ermittelt:

1. Anzahl der MFA, die vom Auftragnehmer über die Mandanten-Funktionalität im MFA-Online fristgerecht abgesendet wurden.
2. Anzahl der MFA, für die vom Auftragnehmer ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, dass die Antragstellung über das Internet zwar vom Landwirt selbst, jedoch mit maßgeblicher Unterstützung des Auftragnehmers fristgerecht erfolgt ist.

Der Auftragnehmer erhält die Kostenerstattung auch für weitere Landwirte, die er bei der Stellung des MFA 2011 entsprechend diesen Verfahrenshinweisen unterstützt.

Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfe wird in Rahmen von Artikel 15 der „Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001“ gewährt. Die Verordnung ist im Amtsblatt der EU unter Nummer L 358 vom 16.12.2006, S. 3 veröffentlicht. Die Beihilferegelung ist unter der Nummer SA. 32143 im Register für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission freigestellt.